

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.10.2021

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.53-4/19

**Nummer:**

**Z-19.53-2565**

**Geltungsdauer**

vom: **19. Oktober 2021**

bis: **19. Oktober 2026**

**Antragsteller:**

**Adolf Würth GmbH & Co. KG**

Reinhold-Würth-Straße 12-17

74653 Künzelsau

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Würth  
intumeszierende Matte plus"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und acht Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung, "System Würth intumeszierende Matte plus" genannt, als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Umwicklung der Rohre mit einem dämmschichtbildenden Baustoff, ggf. einem Stahlblechmantel und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Es werden je nach Ausführungsart der Rohrabschottung die Montagevarianten "System Würth intumeszierende Matte plus" und "System Würth intumeszierende Matte plus/B" unterschieden. Bei der Montagevariante "System Würth intumeszierende Matte plus" wird die Umwicklung des Rohres mit dem dämmschichtbildenden Baustoff im Wesentlichen innerhalb der Bauteilöffnung angebracht, während bei der Montagevariante "System Würth intumeszierende Matte plus/B" die Umwicklung außerhalb der Öffnung - beidseitig an die Bauteiloberflächen angrenzend - erfolgt. Bei der Montagevariante "System Würth intumeszierende Matte plus/B" muss zusätzlich beidseitig ein Stahlblechmantel angebracht werden.  
Die Montagevariante "System Würth intumeszierende Matte plus/B" darf nur in Wände eingebaut werden.
- 1.4 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden
- 1.5 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff

Zur Umwicklung der Rohre ist der dämmschichtbildende Baustoff, "Würth intumeszierende Matte plus" genannt, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1569 zu verwenden. Der biegsame, in Mattenform hergestellte Baustoff muss eine Dicke von 1,1 mm aufweisen.

##### 2.1.2 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

<sup>1</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1

Bei der Errichtung in leichten Trennwänden ohne Rohrschale ist auch nichtbrennbare<sup>1</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1.000 °C nach DIN 4102-17<sup>2</sup> betragen muss, zu verwenden.

### 2.1.3 Stahlblechmantel

Der Stahlblechmantel für die Montagevariante "System Würth intumeszierende Matte plus" muss aus 0,8 mm dickem feuerverzinkten Stahlblech (Feinblech nach DIN EN 142, Güte DX 51 D+Z, M, A) bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein. Die Abmessungen des Stahlblechmantels müssen den Angaben der Anlage 7 entsprechen.

### 2.1.4 Rohrschale

Bei der Errichtung in leichten Trennwänden ist ggf. eine Rohrschale aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten (GFK-, Gipsfaser- oder Kalziumplatten), deren Länge der Wanddicke entsprechen muss, zu verwenden.

## 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil*	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit <sup>3</sup>	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Leichte Trennwand <sup>4</sup>	Feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 10	abhängig von der Fugenausbildung (s. Abschnitt 2.5.6)
Massivwand <sup>5</sup>		≥ 10	
Massivdecke <sup>5</sup>		≥ 15	

\* Die Montagevariante "System Würth intumeszierende Matte plus/B" darf nur in Wände eingebaut werden.

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

- 2 DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung
- 3 Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2019/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).
- 4 Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.
- 5 Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Rohrabschottungen nach dieser aBG	Entsprechend den Abmessungen der Leitungen, siehe Anlagen 3 bis 6	Nicht isolierte Rohre: $\geq 10$ ; Isolierte Rohre: Gruppenanordnung gemäß Anlage 6*
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) $> 40 \times 40$	$\geq 20$
	beide Öffnungen $\leq 40 \times 40$	$\geq 10^*$
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) $> 20 \times 20$	$\geq 20$
	beide Öffnungen $\leq 20 \times 20$	$\geq 10$

\* Rohrabschottungen an isolierten Rohren nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen in Gruppen gemäß Anlage 6 angeordnet werden. Sofern Rohrabschottungen aneinandergrenzen, dürfen zwischen ihnen keine Bereiche entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.1.6 verfüllt werden können.

## 2.3 Installationen

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden<sup>6</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 2.3.1.2 Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. Ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.
- 2.3.1.3 Die Anwendung der Abschottung in Bereichen ständiger unmittelbarer Nässe oder in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, an denen ständige unmittelbare Nässe auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.  
Der Nachweis, dass der in dieser Rohrabschottung verwendete dämmschichtbildende Baustoff speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.
- 2.3.1.4 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

### 2.3.2 Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen bestimmt sein.

### 2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen<sup>7</sup>

#### 2.3.3.1 Kunststoffrohre (ggf. mit Aluminiumeinlage)

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

<sup>6</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

<sup>7</sup> Rohraußendurchmesser ( $d_A$ ) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

#### 2.3.3.2 Isolierungen aus FEF

Die Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum (FEF) müssen den Angaben der Anlage 2 entsprechen. Die Länge der Isolierung muss beidseitig des Bauteils mindestens 600 mm betragen. Die Isolierung muss gemäß Herstellerangaben am Rohr befestigt sein. Die Längsschnittkanten sind mit einem selbstklebenden etwa 3 mm dicken Band aus Synthesekautschuk abzudecken.

#### 2.3.4 Verlegungsarten

Die Rohre müssen im Bereich der Durchführung gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

#### 2.3.5 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei der Durchführung von Rohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 65$  cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>1</sup> sein.

### 2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

#### 2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

#### 2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Einbauvarianten und Aufstellung der Rohre aus Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke und ggf. Aluminiumschichtdicke), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen (Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen),
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen sowie Angaben zu den Isolierticken, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung, Sonderdurchführungen und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

## 2.5 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen. Je nach Art des Fugenverschlusses sind saugende Flächen ggf. mit Wasser zu benetzen.
- 2.5.1.3 Beim Einbau in leichten Trennwänden ist in der Bauteilöffnung eine beidseitig zu den Wandoberflächen bündige Rohrschale gemäß Abschnitt 2.1.4 anzuordnen.

Auf die Rohrschale kann verzichtet werden, sofern die Breite des Luftspalts zwischen der innen liegenden plattenförmigen Dämmung der Wand und der Beplankung  $\leq 10$  mm, die Dicke der Dämmung  $\geq 40$  mm, die Rohdichte der Dämmung  $\geq 100$  kg/m<sup>3</sup> und der Schmelzpunkt der Dämmung  $\geq 1.000$  °C nach DIN 4102-17<sup>2</sup> betragen.

### 2.5.2 Einbau der Rohrabschottung "System Würth intumeszierende Matte plus"

- 2.5.2.1 Die ggf. isolierten Rohre sind jeweils mit zwei Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 zweilagig zu umwickeln. Die beiden Streifen müssen so angeordnet werden, dass sie in Bauteilmitte zusammenstoßen und beidseitig mindestens 75 mm weit (beim Einbau in leichten Trennwänden sowie beim Einbau in Massivwänden mit einer Dicke  $< 150$  mm) bzw. 50 mm weit (beim Einbau in Decken und beim Einbau in Massivwänden mit einer Dicke  $\geq 150$  mm) über die Bauteiloberfläche überstehen (s. Anlage 4). Die Abmessungen der Streifen sind dementsprechend zu wählen. Die dicht am Rohr bzw. der Rohrisolierung anliegende Umwicklung ist jeweils mit mindestens zwei Stahldrähten ( $t \geq 0,8$ mm) oder Stahlbändern zu sichern.
- 2.5.2.2 Abschließend ist die Fuge zwischen dem umwickelten, ggf. isolierten Rohr und der Bauteillaibung gemäß Abschnitt 2.6 zu verschließen.

### 2.5.3 Einbau der Rohrabschottung "System Würth intumeszierende Matte plus/B" (Wandeinbau)

- 2.5.3.1 Die Fuge zwischen dem ggf. isolierten Rohr und der Bauteillaibung ist gemäß Abschnitt 2.6 zu verschließen.
- 2.5.3.2 Die ggf. isolierten Rohre sind jeweils mit zwei 125 mm breiten Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 zweilagig so zu umwickeln, dass die Streifen beidseitig an die Wandoberflächen angrenzen (s. Anlage 5). Die Länge der Streifen ist dementsprechend zu wählen. Die dicht am Rohr bzw. der Rohrisolierung anliegende Umwicklung ist jeweils mit mindestens zwei Stahldrähten ( $t \geq 0,8$  mm) oder mit Stahlbändern zu sichern.
- 2.5.3.3 Abschließend sind zwei Stahlblechmäntel nach Abschnitt 2.1.3 eng anliegend um die umwickelten Rohre zu legen. Die Stahlblechmäntel sind mit Hilfe von zwei Blechtreiberschrauben 4,2 x 13 mm, drei Blechtreiberschrauben 4,2 x 9 mm oder drei Hohlknoten 3,2 x 9 mm bzw. 3,2 x 6 mm zu verschließen. Das Blech der Stahlblechmäntel muss sich im Verschlussbereich mindestens 30 mm überlappen (s. Anlage 7). Die Stahlblechmäntel sind über ihre Befestigungsglaschen mit Hilfe von vier dafür geeigneten Dübeln und Stahlschrauben/Stahldübeln M6 an der Wand zu befestigen (s. Anlage 5). Bei der Befestigung der Stahlblechmäntel mit Dübeln sind die geforderten Randabstände einzuhalten.

## 2.6 Fugenverschluss

- 2.6.1 Die Fuge zwischen dem ggf. isolierten/umwickelten Rohr und der Bauteillaibung ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.2 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 4 und 5).
- 2.6.2 Beim Einbau in leichten Trennwänden (ohne Rohrschale) gemäß Abschnitt 2.5.1.2 ist der verbleibende, maximal 50 mm breite Ringspalt, mit nichtbrennbarer<sup>1</sup> Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.2 fest auszustopfen und beidseitig in Beplankungsdicke mit Gips abzuspachteln.

## 2.7 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff mit Isolierungen aus flexiblem Elastomerschaum "System Würth intumeszierende Matte plus" bzw. "System Würth intumeszierende Platte plus/B" nach aBG Nr.: Z-19.53-2565
- Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
- (Die Ausführungsvariante sowie die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 2.8 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

## 3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Manuela Bernholz  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Herschelmann

### Zulässige Installationen (I)

#### Rohre für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen:

##### Rohrgruppe A

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI) und chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Anlage 2 mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,5 mm bis 12,3 mm. (s. Anlage 3)

##### Rohrgruppe B

Rohre aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), vernetztem Polyethylen (PE-X) sowie Polybuten (PB) gemäß den Ziffern 4 bis 10 der Anlage 2 mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 2,3 mm bis 10,0 mm. (s. Anlage 3)

##### Rohrgruppe C

Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 1,0 mm dicken Aluminiumeinlage, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird, mit einem Rohraußendurchmesser, einer Rohrwanddicke und einer Aluminiumschichtdicke gemäß nachstehender Tabelle.

Tabelle 1

Rohrdurchmesser [mm]	Rohrwanddicke [mm]	Aluminiumschichtdicke [mm]
16	2,0	0,2 bis 0,4
32	3,0	0,35 bis 0,4
40	4,0	0,35
	3,5	0,5
50	4,0 bis 4,5	0,5 bis 0,6
63	6,0	0,6
	3,5 bis 4,5	0,8
75	7,5	0,7
	4,7	0,9
90	8,5	0,9
110	10,0	1,0

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Würth intumeszierende Matte plus"

**ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)**  
 Übersicht der zulässigen Installationen (I)

Anlage 1

**Zulässige Installationen (II)**

Die Rohre der Rohrgruppe A bis C dürfen wahlweise mit einer 6 bis 32 mm dicken FEF-Isolierung gemäß Tabelle 2 versehen sein:

Tabelle 2

Hersteller	Produktname <sup>1</sup>	Leistungserklärung Nr./Datum
Armacell GmbH, 48153 Münster	AF/ArmaFlex	0543-CPR-2013-001 vom 19.08.2020
	SH/ArmaFlex	0543-CPR-2013-013 vom 09.04.2021
Kaimann GmbH, 33161 Hövelhof	FEF Kaiflex KKplus s2	KKplus s2 01092021001 vom 01.09.2021
	FEF Kaiflex KKplus s3	KKplus s3 PL092021001 vom 01.09.2021
L'Isolante K-Flex S.p.A., 20877 Roncello (MB), Italien	K-Flex H, 6-25 mm, sheet	04040104201-CPR-18 vom 12.02.2021
	K-Flex H, 6-25 mm, Ø 6-300 mm, pipe	04010105201-CPR-13 vom 12.02.2021
	K-Flex ST, 26-50 mm, Ø 6-300mm, pipe	01050104201-CPR-16 vom 12.02.2021
	K-Flex ST, 6-25 mm, Ø 6-300mm, pipe	01010104201-CPR-13 vom 12.02.2021

**Rohrwerkstoffe:**

- 1 DIN 8062 Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
- 2 DIN 19532 Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW
- 3 DIN 8079 Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C); PVC-C 250; Maße
- 4 DIN 8074 Rohre aus Polyethylen (PE); PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD; Maße
- 5 DIN 19533 Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
- 6 DIN 8072 Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße
- 7 DIN 8077 Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße
- 8 DIN 16891 Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
- 9 DIN 16893 Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
- 10 DIN 16969 Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 - Maße
- 11 DIN EN 14304 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblen Elastomerschaum (FEF) – Spezifikation

(Bezug auf die Normen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in der jeweils geltenden Ausgabe)

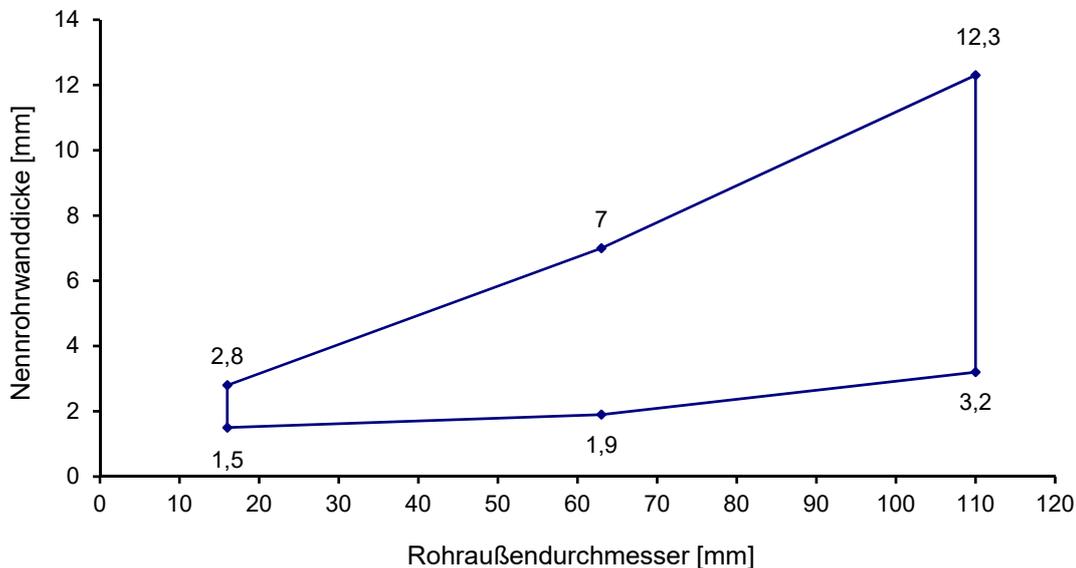
<sup>1</sup> Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand gemäß o.a. Datum der Leistungserklärung).

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Würth intumeszierende Matte plus"

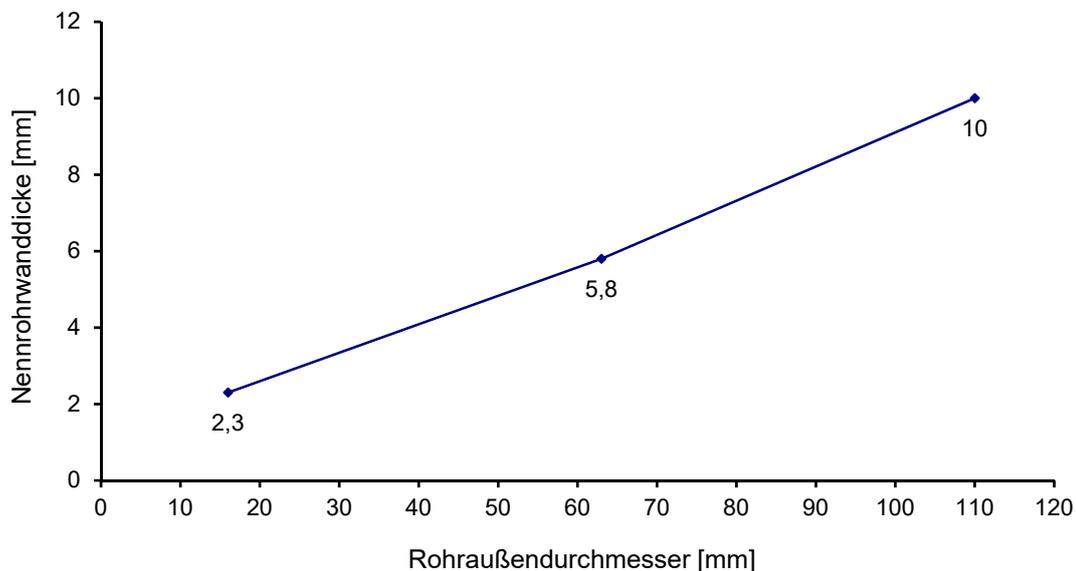
**ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)**  
 Übersicht der zulässigen Installationen (II)

Anlage 2

**Rohre gemäß Rohrgruppe A:**  
 Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP



**Rohre gemäß Rohrgruppe B:**  
 Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB



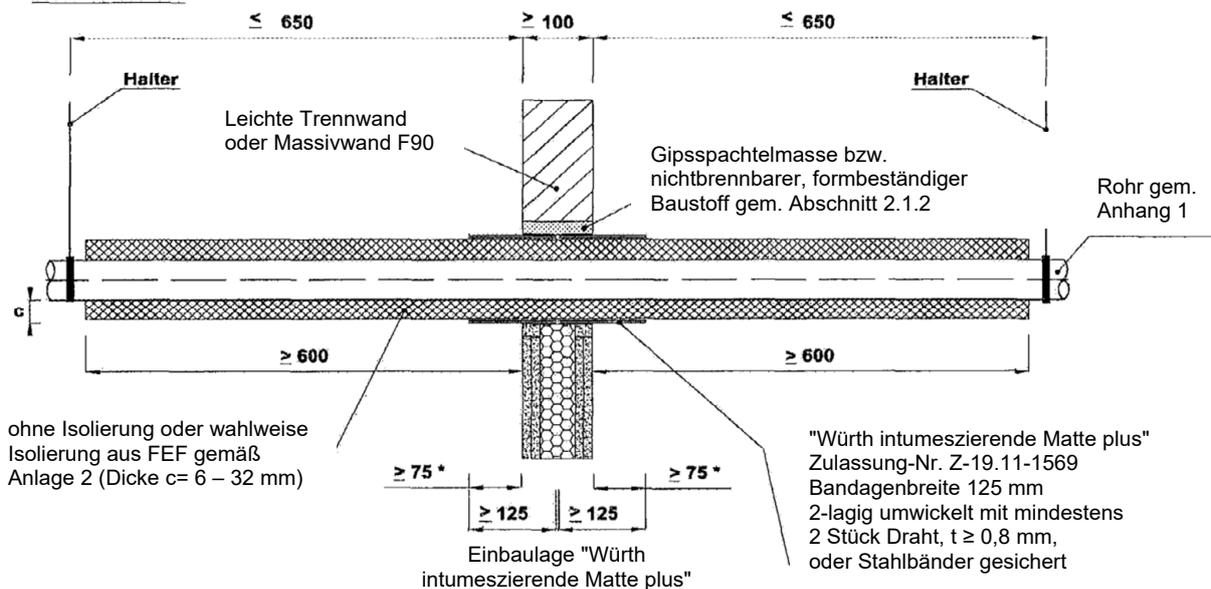
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.53-2565

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Würth intumeszierende Matte plus"

**ANHANG 1 – Installationen**  
 Abmessungen der Rohre

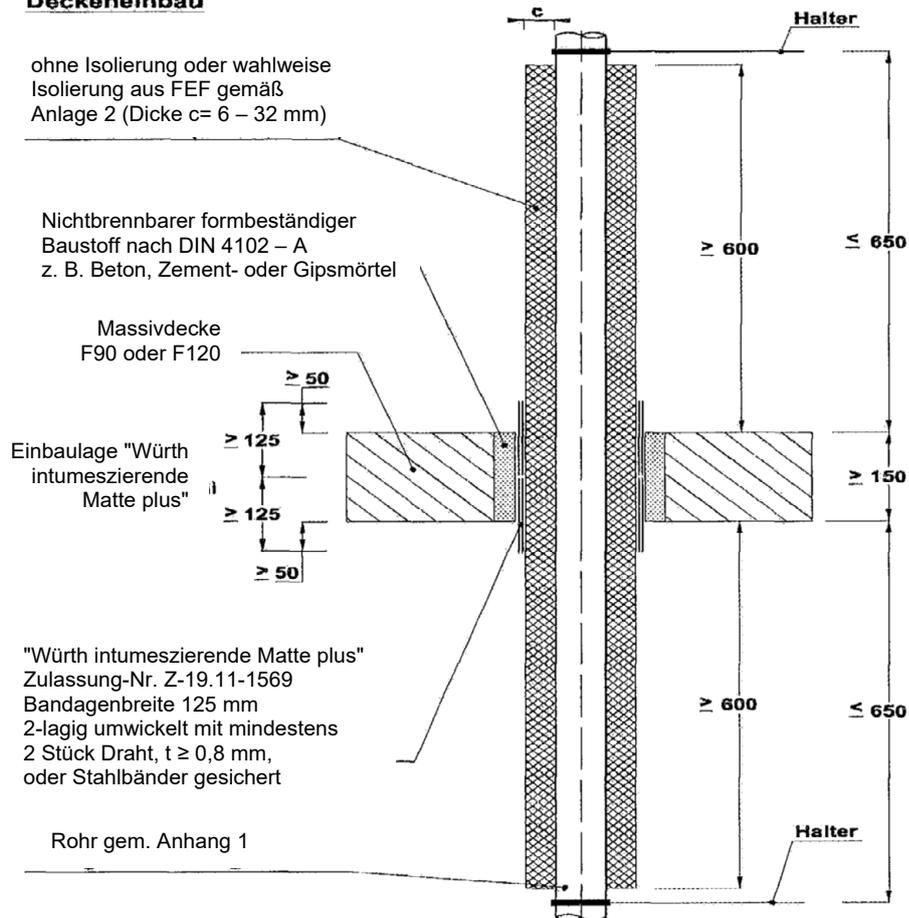
Anlage 3

**Wandeinbau**



\* bei Einbau in Massivwänden mit einer Dicke von  $\geq 150$  mm darf der Überstand auf 50 mm reduziert werden

**Deckeneinbau**



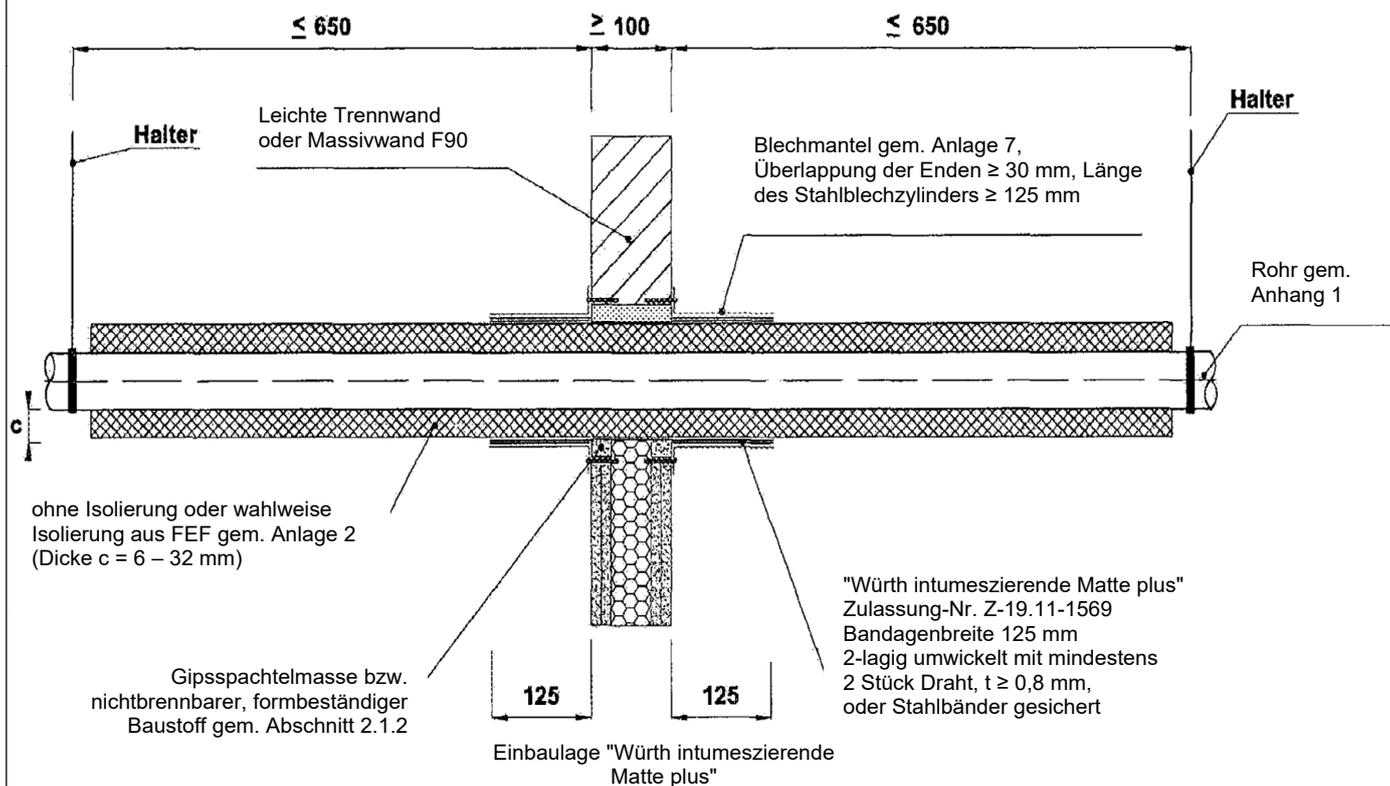
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Würth intumeszierende Matte plus"

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbauvariante "System Würth intumeszierende Matte plus"

Anlage 4

**Wandeinbau**



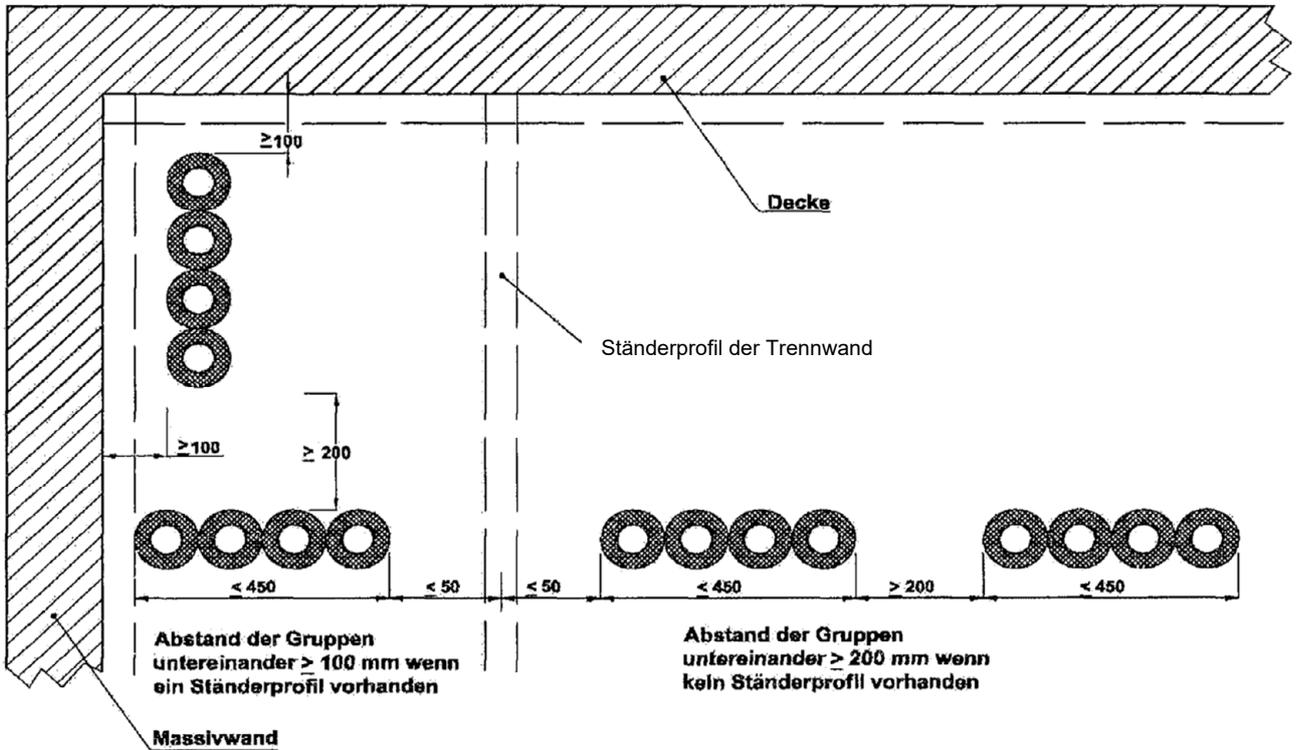
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Würth intumeszierende Matte plus"

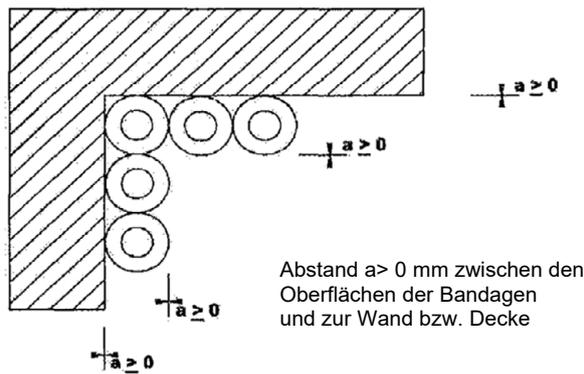
**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Einbauvariante "System Würth intumeszierende Matte plus/B"

Anlage 5

**Gruppenanordnung in leichten Trennwänden**



**Gruppenanordnung im Bereich angrenzender Bauteile**



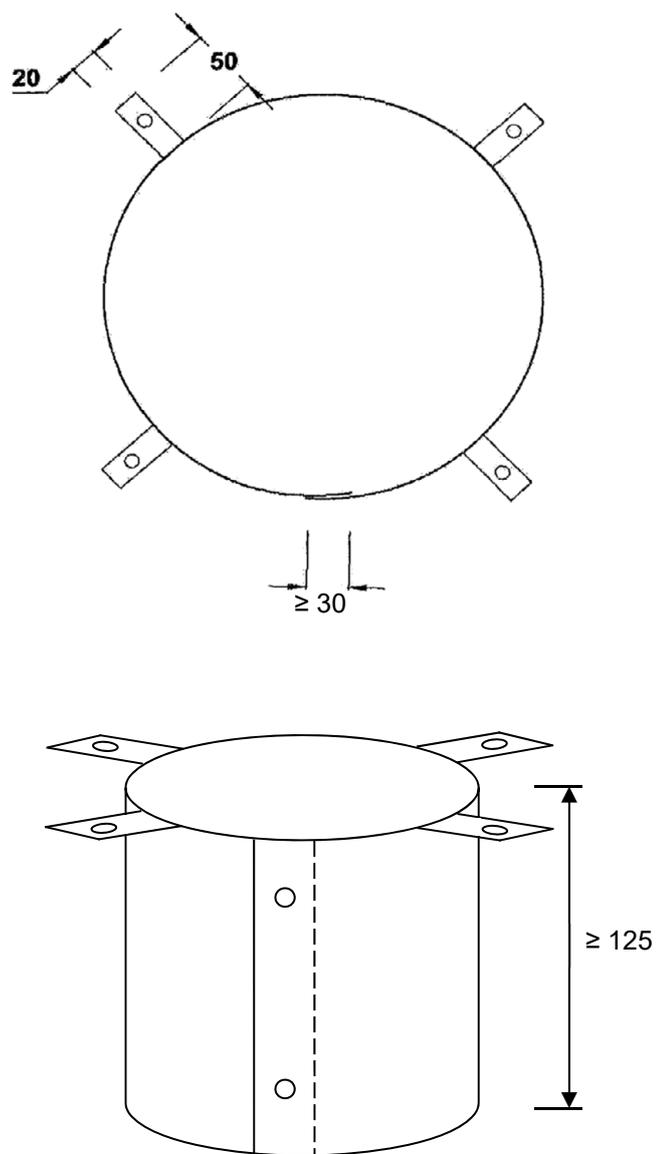
Der Abstand zwischen Rohrabschottungen an nicht isolierten Rohren muss  $a \geq 10$  cm betragen

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Würth intumeszierende Matte plus"

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Gruppenanordnung

Anlage 6



Ummantelung aus 0,8 mm dickem  
 verzinktem Blech, gem. Abschnitt 2.1.3

Überlappung des Blechzylinders  $\geq 30$  mm,  
 befestigt mit Blechtreibschrauben oder  
 Nieten gemäß Abschnitt 2.5.3.3

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Würth  
 intumeszierende Matte plus"

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 Blechmantel für Einbauvariante "System Würth intumeszierende Matte plus/B"

Anlage 7

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Würth intumeszierende Matte plus"

**ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 8